

723

**Genehmigung der „Else Kröner-Fresenius-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. April 1983 errichtete „Else Kröner-Fresenius-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, mit Stiftungsurkunde vom 24. Mai 1983 genehmigt.

Darmstadt, 31. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 11a — 25 d 04/11 (4) — 27

StAnz. 25/1983 S. 1259

724

GIESSEN

**Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);**

hier: Stadt Kirchhain

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Kirchhain eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

727

KASSEL

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkberge und Diebachsau zwischen Heiligenrode und Niederkaufungen“ im Landkreis Kassel vom 31. Mai 1983**

Auf Grund der §§ 11, 13, 16 Abs. 3 bis 6, 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309 ff.) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1****Schutzgegenstand**

(1) Das etwa 80 ha große, entsprechend abgegrenzte und in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Kassel wird als „Landschaftsschutzgebiet Kalkberge und Diebachsau zwischen Heiligenrode und Niederkaufungen“ dem Schutz des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege unterstellt.

**§ 2****Abgrenzung**

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1:10 000) rot eingetragen.

(2) Diese Verordnung und die in Abs. 1 genannte Landschaftsschutzkarte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel (obere Naturschutzbehörde) hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel (untere Naturschutzbehörde) und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

Sie können bei den genannten Stellen in den Dienststunden eingesehen werden.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetflächen angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1, Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben ebenfalls unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Gießen, 20. Mai 1983

**Der Regierungspräsident**

III 7 — 66 1 28/07

StAnz. 25/1983 S. 1259

725

**Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG);**

hier: Richtwertübersicht über den Regierungsbezirk Gießen zum 31. Dezember 1981

Bezug: Bekanntmachung vom 18. April 1983 (StAnz. S. 1030)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in der Überschrift und in der vorletzten Zeile jeweils statt „31. Dezember 1982“ richtig „31. Dezember 1981“ heißen.

Gießen, 3. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**

III 4 — 61 d 08/15

StAnz. 25/1983 S. 1259

726

KASSEL

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Frielendorf, Schwalm-Eder-Kreis

Bezug: Bekanntmachung des RP Kassel vom 15. März 1983 (StAnz. S. 996)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in der 7. Zeile statt „Kronberg ...“ richtig „Kornberg ...“ heißen.

**Die Redaktion**

StAnz. 25/1983 S. 1259

**§ 3****Schutzgebietsbeschreibung**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Talgrund des Diebachgrabens mit angrenzendem kleinem Tal unterhalb des Tannengrundes, beginnend an der K 5 im Osten bis zur westlichen Grenze am Rehheckenweg sowie die räumlich angrenzenden Wald- und Feldfluren, insbesondere den Kalkberg und Weinberg und die dazwischen liegenden Feldfluren in den Gemarkungen Heiligenrode und Niederkaufungen.

(2) Auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte wird verwiesen.

(3) Die umgrenzenden Straßen und Feldwege gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

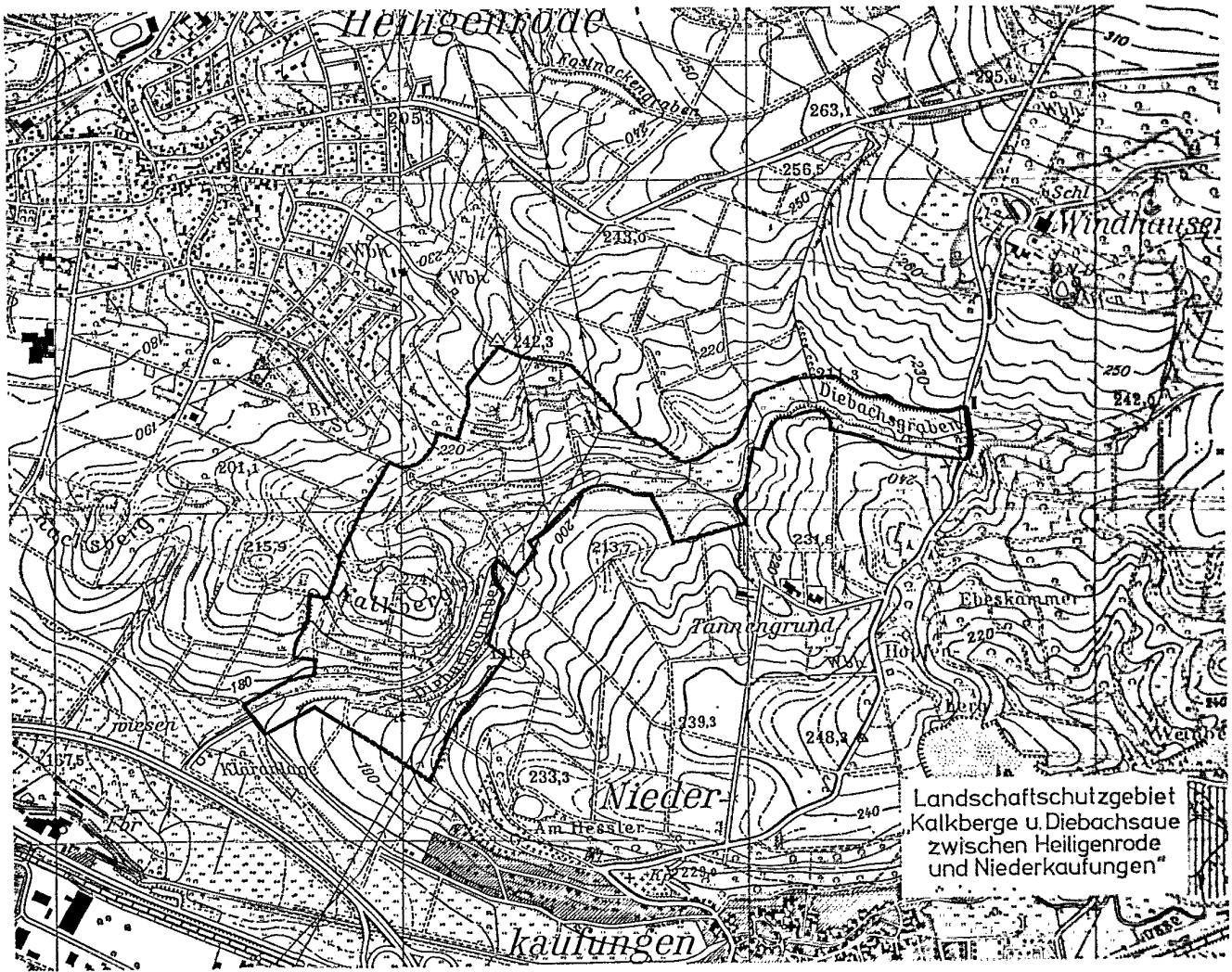
**§ 4****Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist,

1. die Erhaltung der für den Landschaftsraum seltenen und das Landschaftsbild prägenden ungestörten Bachlandschaft einschließlich deren Landschaftsbestandteile,
2. die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen,
3. die Sicherung und Erhaltung der sich inselartig erhebenden Kalkberge mit ihrer standortspezifischen, schützenswerten Flora und Fauna,
4. die Erhaltung der durch lockere Baum- und Strauchgruppen reichgegliederten Kulturlandschaft,
5. die Sicherung aller Teile als Erholungsraum.

**§ 5****Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungs-



fähigkeit der Naturgüter vermindern, den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder diese Folge mit Sicherheit erwarten lassen, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsstände (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen mit Ausnahme von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen, soweit sie nach Standort, Form und Farbgebung keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen sowie Anlagen für das Drachenfliegen;
5. die ober- und unterirdische Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
6. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige oder moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel, zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern;
7. Maßnahmen zur Gewinnung und Förderung von Grundwasser, die Errichtung von Wasserversorgungs- und Ab-

wasseranlagen, die Herstellung neuer Gewässer, der Gewässerausbau sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebauwes;

8. landschaftsprägende Hecken, Büsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie alle Maßnahmen, die dies zur Folge haben können.
9. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), soweit sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
10. unbeschadet von § 5 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen und sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie die Zulassung solcher Maßnahmen mit Ausnahme von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßenbaues oder sonstiger genehmigter Baumaßnahmen dienen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, ferner jede sonstige Verunreinigung des Geländes sowie das unbefugte Anzünden von Feuer;
12. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Straßen und Plätze mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anlegerverkehrs;
13. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen;
15. das Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
16. das Feilbieten von Waren aller Art;

17. die Bepflanzung mit landschaftsfremden Gehölzen;
18. die Umwandlung von Grünland in Ackerland im unmittelbaren angrenzenden Bereich des Diebachsgrabens;
19. Entwässerungs- und andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ im Sinne des Schutzzweckes verändern.

## § 6

## Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (mit Ausnahme landschaftsfremder Bepflanzungen im Sinne von § 5 Ziff. 17),
2. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis zu 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter, soweit es sich nicht um die Errichtung von Bauwerken im Sinne der Hessischen Bauordnung (in der jeweils gültigen Fassung) handelt,
3. die Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
4. die auf besonderer gesetzlicher Pflicht beruhende ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Sinne von § 46 HWG,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen und Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 7

## Genehmigungen, Befreiungen

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Die Genehmigung kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern oder die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(4) Genehmigungen nach Abs. 2 und 3 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Anzeigen, Planfeststellungen oder sonstige Entscheidungen.

## § 8

## Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht, Duldungspflicht

(1) Wird eine Maßnahme oder Handlung der in § 5 genannten Art ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen und kann sie auch nachträglich nicht erteilt werden, so hat der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer auf Verlangen der oberen Naturschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen oder die eingeleitete Gefährdung von Schutzobjekten auf seine Kosten zu beseitigen.

Damit kann ein Nutzungsverbot verbunden werden.

(2) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen der Landschaftspflege auf Grund dieser Verordnung zu dulden.

## § 9

## Zuständigkeit

Für Genehmigungen, Wiederherstellungs- und Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 13 Abs. 2 (und § 43 Abs. 3) des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Gebäude und Anlagen der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;
2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 5 Abs. 3 Nr. 2);
3. Schienen und Seilbahnen sowie Freileitungen und sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 5 Abs. 3 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 5 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. die Bodengestalt im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 5 beeinflusst;
6. der Schutzbestimmung für besondere Lebensräume im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 6 zuwiderhandelt;
7. wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;
8. außerhalb des Waldes landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder Maßnahmen vornimmt, die diesen Erfolg herbeiführen können (§ 5 Abs. 3 Nr. 8);
9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 5 Abs. 3 Nr. 9);
10. Zelte, Wohnwagen, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder dies zuläßt (§ 5 Abs. 3 Nr. 10);
11. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt, das Gelände sonst verunreinigt oder unbefugt Feuer anzündet (§ 5 Abs. 3 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge in der in § 5 Abs. 3 Nr. 12 bezeichneten Art benutzt;
13. Modellflugzeuge fliegen läßt;
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 5 Abs. 3 Nr. 14);
15. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 5 Abs. 3 Nr. 15);
16. Waren aller Art feilbietet (§ 5 Abs. 3 Nr. 16);
17. landschaftsfremde Bepflanzungen vornimmt (§ 5 Abs. 3 Nr. 17);
18. im unmittelbaren Bereich des Diebachsgrabens Grünland in Ackerland umwandelt (§ 5 Abs. 3 Nr. 18);
19. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes negativ im Sinne des Schutzzweckes verändern (§ 5 Abs. 3 Nr. 19);
20. der Duldungspflicht des § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## § 11

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 31. Mai 1983

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 25/1983 S. 1259

**BUCHBESPRECHUNGEN**

Verwaltungsprozeßrecht. Von Carl Hermann Ule. 8., neu bearb. Aufl. 1983, XXVII/415 S., kart., 36,- DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Das Lehrbuch des Verwaltungsprozeßrechts von Carl Hermann Ule gehört zu den „Klassikern“ dieses — etwa im Vergleich zum Zivilprozeßrecht — noch jungen Rechtsgebiets; es bedarf eigentlich keiner Besprechung und schon gar keines Lobes mehr, denn solches ist ihm in der Vergangenheit schon zur Genüge widerfahren. Der Wert des Buches sowohl für den in der Ausbildung als auch für den in der praktischen Arbeit Stehenden ist unbestritten und immer wieder hervorgehoben worden. So mag die Rezension der nunmehr erschienenen 8. Auflage des „Ule“ auch eher als bloße Mitteilung verstanden werden und als Hinweis darauf, daß der interessierte Leser, wenn er das Buch zur Hand nimmt, wieder — nachdem seit der

Vorauflage immerhin etwa fünf Jahre vergangen sind — sicher sein kann, mit den neuesten Auffassungen und Erkenntnissen in Wissenschaft und Rechtsprechung konfrontiert zu werden. Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsprechung sind auf den Stand vom 30. November 1982 gebracht worden, neuere Entwicklungen und Diskussionen im Bereich des Verwaltungsprozesses sind erkannt und sachkundig behandelt. Schon ein Blick in das umfangreiche Stichwortverzeichnis und die dort vorzufindenden Begriffe, wie etwa Asylverfahren, Bürgerinitiative, Kommunale Vertretungsverbote, Konkurrentenklage, Massenverfahren, Normerlaßklage oder Prognoseentscheidungen, macht hinreichend deutlich, daß sich das Buch auf dem neuesten Stand einschlägiger Probleme befindet, wobei wohlthuend auffällt, daß wissenschaftliche Erkenntnisse ebenso wie Entscheidungen der Gerichte nicht bloß im Stile mancher Kommentare